

## **Erste Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung**

**Vom 17. Juli 2018**

Die **ESF-Richtlinie Berufliche Bildung** vom 26. Juni 2017 (SächsABl. S. 901), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 402), wird wie folgt geändert:

### **I.**

#### **Änderung der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung**

1. Teil II Abschnitt 1 Großbuchstabe A Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
  - „4. Art und Höhe der Zuwendung
    - 4.1 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung oder als Festbetrag im Wege von Pauschalen gewährt.
    - 4.2 Im Falle einer Anteilsfinanzierung werden bis zu 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben gefördert. Bei Arbeitgebern mit mehr als 500 Mitarbeitern liegt der Fördersatz bei maximal 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben.
    - 4.3 Die förderfähigen Kosten können als standardisierte Einheitskosten je Bezugseinheit oder Pauschalsatz als Prozentsatz auf eine oder mehrere definierte Ausgabe-/Kostenpositionen oder in Form einer Pauschalfinanzierung oder als erfolgs- oder fortschrittsbasierte Pauschale bemessen werden.
    - 4.4 Nähere Angaben zu Form und Höhe der Pauschalen sind der Internetseite der Bewilligungsstelle gemäß Nummer 6 der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie zu entnehmen.
    - 4.5 Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.“
2. Teil II Abschnitt 1 Großbuchstabe A Nummer 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgende Nummer 5.1 wird vorangestellt:

„5.1 Bei Förderung mittels standardisierter Einheitskosten sind die tatsächlich erbrachten Bezugseinheiten nachzuweisen. Bei Förderung mittels Pauschalsatz als Prozentsatz auf eine oder mehrere definierte Ausgabe-/Kostenpositionen sind nach Nummer 6 der Anlage 1 zu Nummer 4.3.1 der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie (NBest-SF) die definierten Ausgaben und Kosten, die als Berechnungsgrundlage für die Pauschale dienen, nachzuweisen. Bei Pauschalfinanzierungen und erfolgs- oder fortschrittsbasierten Pauschalen ist die Umsetzung des Vorhabens gemäß den Bedingungen der Bewilligungsentscheidung nachzuweisen.“
  - b) Die bisherige Nummer 5.1 wird Nummer 5.2.
  - c) Die bisherige Nummer 5.2 wird Nummer 5.3.
3. Teil II Abschnitt 1 Großbuchstabe B Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
  - „4. Art und Höhe der Zuwendung
    - 4.1 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung oder als Festbetrag im Wege von Pauschalen gewährt.
    - 4.2 Im Falle einer Anteilsfinanzierung werden bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben gefördert.
    - 4.3 Die förderfähigen Kosten können als standardisierte Einheitskosten je Bezugseinheit oder Pauschalsatz als Prozentsatz auf eine oder mehrere definierte Ausgabe-/Kostenpositionen oder in Form einer Pauschalfinanzierung oder als erfolgs- oder fortschrittsbasierte Pauschale bemessen werden.
    - 4.4 Nähere Angaben zu Form und Höhe der Pauschalen sind der Internetseite der Bewilligungsstelle gemäß Nummer 6 der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie zu entnehmen.“
4. Teil II Abschnitt 1 Großbuchstabe B Nummer 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 5.1 wird folgende Nummer 5.2 eingefügt:

„5.2 Bei Förderung mittels standardisierter Einheitskosten sind die tatsächlich erbrachten Bezugseinheiten nachzuweisen. Bei Förderung mittels Pauschalsatz als Prozentsatz auf eine oder mehrere definierte Ausgabe-/Kostenpositionen sind nach Nummer 6 der Anlage 1 zu Nummer 4.3.1 der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie (NBest-SF) die definierten Ausgaben und Kosten, die als Berechnungsgrundlage für die Pauschale dienen, nachzuweisen. Bei

Pauschalfinanzierungen und erfolgs- oder fortschrittsbasierten Pauschalen ist die Umsetzung des Vorhabens gemäß den Bedingungen der Bewilligungsentscheidung nachzuweisen.“

- b) Die bisherige Nummer 5.2 wird Nummer 5.3.
- c) Die bisherige Nummer 5.3 wird Nummer 5.4.

## **II. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 2. August 2018 in Kraft.

Dresden, den 17. Juli 2018

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
In Vertretung  
Dr. Hartmut Mangold  
Staatssekretär